

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00385 vom 3. März 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00385

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00385 du 3 mars 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00385 del 3 marzo 2020

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft und Gesuch um neue Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei einer ausserehelichen Tochter] Beim Antrag um Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der ausserehelichen Tochter, mit deren Mutter den Beschwerdeführer verlobt ist, handelt es sich um eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstands. Es liegt ein unzulässiges neues Sachbegehren vor, wenn zwar dieselben Rechtsfolgen wie mit dem verfahrensauslösenden Gesuch bezweckt werden, dieses sich aber auf neue Tatsachen abstützt, welche vom ursprünglich zu beurteilenden Sachverhalt wesentlich abweichen (E. 1.2). Dem Beschwerdeführer bleibt es unbenommen, im Lichte der erfolgten Geburt seiner Tochter und der neuen Partnerschaft direkt beim Migrationsamt ein Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zu stellen (E. 1.3). Die Ehegemeinschaft wurde aufgelöst. Die Dauer von drei Jahren ist nicht erreicht, weshalb kein Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG besteht (E. 2.1). Abweisung, soweit eingetreten wird.

Erwägungen

E. 2.1

Nach Auflösung der Ehegemeinschaft hat der ausländische Ehegatte gemäss Art. 50 Abs. 1 AIG weiterhin Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 42 AIG, wenn die Ehegemeinschaft (in der Schweiz) mindestens drei Jahre gedauert hat und eine erfolgreiche Integration besteht (lit. a, in der bis 31. Dezember 2018 gültigen Fassung [AS 2007 5437 ff.]) oder wenn wichtige persönliche Gründe einen Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (lit. b). Die Ehe des Beschwerdeführers mit B wurde am 11. Oktober 2017 geschlossen. Die eheliche Wohngemeinschaft wurde gemäss den Angaben des Beschwerdeführers und seiner Ehegattin am 19. Februar 2018 aufgegeben und seither nicht wiederaufgenommen. Die Ehefrau hat gemäss den Angaben des Beschwerdeführers am 22. Januar 2020 in die Scheidung eingewilligt, die Anhörung finde am 17. März 2020 vor dem Bezirksgericht C statt. Dass bis im Januar 2020 "der gemeinsame Ehewille immer noch" vorhanden gewesen sei bzw. im Sommer 2019 eine Versöhnung bevorzustehen habe, ist nicht belegt und auch nicht glaubhaft, nachdem der Beschwerdeführer eine neue Verlobte hat, mit welcher er ein (bereits am 8. August 2019 vorgeburtlich anerkanntes) gemeinsames Kind hat. Die Dauer von drei Jahren ist nicht erreicht. Ob er das zweite Kriterium der erfolgreichen Integration erfüllt, kann deshalb offenbleiben. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung nach Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG.

E. 2.2

Wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG können namentlich vorliegen, wenn der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AIG). Als wichtige persönliche Gründe fallen nur Umstände in Betracht, welche bei einem Wegfall der Anwesenheitsberechtigung für die ausländische Person Konsequenzen von erheblicher Intensität erwarten lassen (BGE 137 II 345 E. 3.2.3). Die Rückkehr in Lebensverhältnisse, welche im Herkunftsland allgemein üblich sind, stellt für sich allein noch kein wichtiger Grund dar. Das gilt auch dann, wenn die ausländische Person in der Heimat auf eine im Vergleich zur Schweiz weniger vorteilhafte Lebenssituation trifft (BGr, 14. März 2016, 2C_672/2015, E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Weiter muss sich der Härtefall nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG auf die Ehe und den damit verbundenen Aufenthalt beziehen.

E. 2.3

Die vom Beschwerdeführer in der Beschwerde angerufenen Gründe (feste Anstellung, Wohlverhalten, enge Beziehung zu seinem in Zürich lebenden Bruder, kein Grundbesitz im Kosovo) stellen keine wichtigen Gründe dar, welche seinen Aufenthalt in der Schweiz notwendig machen. Dem Beschwerdeführer ist es zumutbar, sich in seinem Heimatland wieder einzugliedern. Ebenso wenig vermag die Geburt seiner ausserehelichen Tochter einen nahehelichen Härtefall zu begründen.

E. 3

Vorliegend bestehen sodann keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdegegner das ihm zustehende Ermessen in rechtsverletzender Weise ausgeübt hat. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 2. November 2017, 2C_260/2017, E. 1.1); ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.